

Ausgleichsmaßnahmen sind anhand des Grünordnungsplanes in Abstimmung mit der Stadt Genthin zu wählen.

Folgende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil:

Lfd. Nr.	Standort	Fläche m ²	Maßnahme	Biotopwertpunkte
1	Körbelitz Flur, Flurstücke 182/8 Teilfläche	10.000	Schaffung des Biotops „Sandtrockenrasen, verbuscht“	140.000
2	Körbelitz Flur 10, Flurstück 182/8 Teilfläche	9.000	Bepflanzung munitionsberäumter Flächen	117.000
3	Genthin Flur 4, Flurstück 10012 Teilfläche	31.220	Waldumbau zur Verjüngung	187.320
4	Körbelitz Flur 8, Flurstück 77/42 Teilfläche und Flurstück 78/42 teilweise	46.000	Aufforstung von Laub- und Nadelwald	

§ 2 Beginn und Fertigstellung

(1) Mit Beginn der Errichtung des konkreten Vorhabens des Vorhabenträgers auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 106 „Industriegebiet Nord“ ist mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beginnen. Mit Fertigstellung des Vorhabens sind auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fertig zu stellen. Sollten der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen witterungsbedingte Gründe (z.B. Frost) entgegenstehen, verlängert sich der Fertigstellungstermin um den Zeitraum der Unterbrechung.

(2) Mit der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darf nur mit Zustimmung der Stadt begonnen werden. Der Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmen sind der Stadt Genthin anzuzeigen.

(3) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der Arbeiten zusetzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen und in bestehende Werkverträge einzutreten unter Inanspruchnahme der Vertragserfüllungsbürgschaft.

§ 3 Durchführung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Ausführung aller Arbeiten, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Geltende DIN - Vorschriften sind einzuhalten

§ 4 Kosten

Die Kosten für betreffende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus diesem Vertrag trägt der Vorhabenträger. Die Stadt trägt keine Kosten.

§ 5 Gewährleistung und Abnahme

(1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Als Gewährleistung werden 3 Jahre und als Gewährleistungsbürgschaft 3 % der abgerechneten Summe festgelegt.

(3) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest.

(4) Die Leistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

(5) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

§ 6 Sicherheitsleistungen

(1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen leistet er eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe der ermittelten Summe für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1 durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft. Die Bürgschaft wird durch die Stadt entsprechend dem Stand der Kompensationsmaßnahmen in Teilbeträgen der Bürgschaftssumme freigegeben. Die Freigabe wird separat vertraglich geregelt. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 97 % der Bürgschaftssumme nach Satz 1.

(2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

(3) Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnung mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistung eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Kosten vorzulegen. Nach Eingang wird der verbliebene Betrag der Vertragserfüllung freigegeben.

(4) Der Vorhabenträger haftet der Stadt gegenüber für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen

§ 8 Haftung

Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.106 Industriegebiet Nord können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden, soweit sie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach diesem Vertrag betreffen.

§ 9 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam, wenn durch den Vorhabenträger die Baumaßnahme und somit die Umsetzung seines Vorhabens begonnen wird i. V. m. § 1 Abs. 1.

Genthin, den

Für die Stadt:

Für den Vorhabenträger:

(rechtsverbindliche Unterschrift/Siegel)

(rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)